



**Reglement über das  
unbeschränkte  
Parkieren in Blauen  
Zonen der Gemeinde  
MuttENZ**

**vom 20. Juni 2000**

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### A. Zweck

- § 1 Zeitliche Beschränkung des Parkierens in bestimmten Zonen 3
- § 2 Parkierungsbewilligung an Berechtigte 3

### B. Gebiete

- § 3 Festlegung der Gebiete 3
- § 4 Änderung der Gebiete 3

### C. Berechtigte

- § 5 Anwohner 3
- § 6 Geschäftsbetriebe 3
- § 7 Andere gleichermassen Betroffene 3

### D. Anzahl Bewilligungen

- § 8 Beschränkung 4

### E. Geltungsbereich

- § 9 Zeitlich 4
- § 10 Räumlich 4

### F. Gültigkeitsdauer

- § 11 Gültigkeitsdauer 4

### G. Parkkarte

- § 12 Parkkarte 4

### H. Verfahren

- § 13 Erteilung der Parkierungsbewilligung 5
- § 14 Rechtsmittel 5

### I. Änderung der Voraussetzungen

- § 15 Änderung der Voraussetzungen 5

### J. Entzug der Bewilligung

- § 16 Entzug der Bewilligung 5

### K. Gebühren

- § 17 Gebühren 5

### L. Schlussbestimmungen

- § 18 Vollzugsbestimmungen 5
- § 19 Strafbestimmungen 6
- § 20 Inkraftsetzung 6

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes in der Fassung vom 12. Juni 1995:

## **A. Zweck**

### **§ 1 Zeitliche Beschränkung des Parkierens in bestimmten Zonen**

Zum Schutz von Anwohnern und Anwohnerinnen und gleichermassen Betroffenen vor Verkehrsimmissionen kann das Parkieren in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (z.B. Blaue Zone) zeitlich beschränkt werden.

### **§ 2 Parkierungsbewilligung an Berechtigte**

Berechtigte nach den §§ 5 - 7 dieses Reglementes erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten.

## **B. Gebiete**

### **§ 3 Festlegung der Gebiete**

Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Gebiete fest, in welcher das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen ermöglicht werden soll.

### **§ 4 Änderung der Gebietsgrenzen**

Der Gemeinderat kann die Gebietsgrenzen verändern. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen.

## **C. Berechtigte**

### **§ 5 Anwohner und Anwohnerinnen**

Angemeldete Anwohner und Anwohnerinnen erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung, sofern dieser im Gebiet Standort hat.

### **§ 6 Geschäftsbetriebe**

Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung, sofern dieser im Gebiet Standort hat.

### **§ 7 Andere gleichermassen Betroffene**

Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung erteilt werden.

## **D. Anzahl Bewilligungen**

### **§ 8 Beschränkung**

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

## **E. Geltungsbereich**

### **§ 9 Zeitlich**

<sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten, zu beachten.

### **§ 10 Räumlich**

<sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligung gilt für die Blaue Zone des bezeichneten Gebietes in der Gemeinde Muttenz.

<sup>2</sup> Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel "Mit Parkkarte unbeschränkt" speziell signalisiert sind.

<sup>3</sup> Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

## **F. Gültigkeitsdauer**

### **§ 11 Gültigkeitsdauer**

<sup>1</sup> Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden. Die Minimaldauer beträgt einen Monat.

## **G. Parkkarte**

### **§ 12 Parkkarte**

<sup>1</sup> Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

<sup>2</sup> Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

## H. Verfahren

### § 13 Erteilung der Parkierungsbewilligung

- <sup>1</sup> Eine Parkierungsbewilligung wird erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss den §§ 5 - 7 dieses Reglementes erfüllt sind. Es ist Pflicht des Bewilligungsnehmers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung ist in der Regel jährlich zu erneuern.
- <sup>3</sup> Die Bewilligung wird durch die Ortspolizei der Gemeinde erteilt.

### § 14 Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Gegen Bewilligungsentscheide der Ortspolizei, die sich auf dieses Reglement stützen, kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

## I. Änderung der Voraussetzungen

### § 15 Änderung der Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der ausstellenden Behörde zu melden.

## J. Entzug der Bewilligung

### § 16 Entzug der Bewilligung

- <sup>1</sup> Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

## K. Gebühren

### § 17 Gebühren

- <sup>1</sup> Es werden pro Monat Gebühren zwischen Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebühren sind in der Verordnung festgelegt und können durch den Gemeinderat jährlich den Verhältnissen angepasst werden.
- <sup>3</sup> Während Versuchsperioden werden keine Gebühren erhoben.

## L. Schlussbestimmungen

### § 18 Vollzugsbestimmungen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Vollzugsbedingungen und Gebühren in einer Verordnung.
- <sup>2</sup> Während Versuchsperioden werden keine Gebühren erhoben.

## § 19 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden.

## § 20 Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz- Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

MuttENZ, 20. Juni 2000

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

  
E. Toscanelli

  
U. Girod

Von der Justiz- Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am

21. August 2000  
.....

Liestal, 21. August 2000

JUSTIZ-, POLIZEI- UND  
MILITÄERDIREKTION:



Andreas Kocllreuter  
Regierungsrat